

ARBEITSSICHERHEIT

Notrufnummer 112

Die Notrufnummer 112 gilt in 26 Ländern der Europäischen Union. Darüber lassen sich die Notfalldienste in den EU-Ländern aus dem Festnetz oder vom Mobiltelefon aus kostenlos erreichen.

Immer häufiger verreisen die Menschen in Europa aus geschäftlichen und privaten Gründen. Zum Glück brauchen sie nicht die Notrufnummern für jedes einzelne EU-Land herauszusuchen und sich zu merken – die 112 reicht.

Lediglich in Bulgarien funktioniert die 112 nicht landesweit. Die 112 tritt allerdings nicht an die Stelle der bestehenden nationalen Notrufnummern; in den meisten Ländern ergänzt sie diese.

Wann ist der Notruf 112 sinnvoll?

Die 112 ist in allen Notfällen zu wählen, um einen Krankenwagen, die Feuerwehr oder die Polizei zu rufen, z. B. wenn:

- man in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt oder Zeuge eines solchen wurde
- festgestellt wird, dass ein Gebäude brennt
- bemerkt wird, dass ein Einbruch in ein Haus geschieht.

Was geschieht bei einem Anruf?

Besonders ausgebildete Mitarbeiter kümmern sich um den Anruf – je nach Land entweder unmittelbar um das Anliegen oder sie leiten den Anrufenden an den entsprechenden Notfalldienst weiter. Immer mehr Mitarbeiter können solche Anrufe nicht nur in der Landessprache, sondern auch z. B. auf Englisch oder Deutsch beantworten.

Weitere Informationen dazu auch im Internet unter: www.ec.europa.eu/112.

Kooperation mit der BG

In Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BGETE), Köln, informiert der **ep** auf dieser Seite über aktuelle Themen der Arbeitssicherheit.

Neue Hotline der BGETE für Notfälle

Als neuen Service für Mitgliedsbetriebe der BG Energie Textil Elektro gibt es seit April 2009 die neue Notfall-Hotline für Arbeitsunfälle. Unter der Rufnummer **+49 (0)211 30180531** ist die BG 24 Stunden am Tag für die Versicherten erreichbar.

In Kooperation mit dem Flugdienst des Deutschen Roten Kreuzes ermöglicht die BGETE rund um die Uhr kompetente Hilfe in Notfällen.

Auch bei einem Arbeitsunfall während eines Auslandsaufenthaltes bietet die neue Hotline schnelle Hilfe bei der Klärung und Sicherstellung einer geeigneten medizinischen Versorgung bis hin zum medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland.

Versicherte, die im Rahmen ihres inländischen Beschäftigungsverhältnisses für einen zeitlich begrenzten Zeitraum ins Ausland entsandt werden, stehen im gleichen Umfang wie bei Arbeitsunfällen im Inland unter dem Versicherungsschutz der BGETE.

DRK-Flugdienst. Die Hotline ist ein Beitrag, um auch im Ausland eine optimale medizinische Versorgung der Versicherten gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck verfügt die BG Energie Textil Elektro durch den DRK-Flugdienst über ein weltweit operierendes Netzwerk von Ärzten und Dienstleistern. So kann zum Beispiel die schnelle Verlegung in ein geeignetes Krankenhaus vor Ort oder ein Rücktransport zur Behandlung im Inland erfolgen. Der DRK kann sofort nach der Unfallmeldung Kontakt mit dem behandelnden Arzt vor Ort aufnehmen und so Fragen zur Diagnose, Qualität der Behandlung, Kostenübernahme usw. klären.

Arzneimittel. Welches geeignete Arzneimittel steht im Ausland zur Verfügung und wo sind deutsch- oder englischsprachige Ärzte zu finden? Auch in solchen Fragen wird über die Notfall-Hotline qualifiziert beraten.

Visitenkarten zum Notruf der BGETE können per E-Mail bestellt oder heruntergeladen und ausge-

1 Unterer Schaltraum, wo der Monteur an Spannung kam



druckt sowie an die Mitarbeiter vor Antritt des Auslandsaufenthaltes verteilt werden, sodass die Notrufnummer immer griffbereit ist.

Psychische Störungen nach Arbeitsunfällen

Nach schweren Arbeitsunfällen und Gewaltereignissen wie Überfällen oder Übergriffen sind Betroffene häufig psychisch traumatisiert. Sie haben Angst, fühlen sich hilflos und sind entsetzt. In der Broschüre „Empfehlungen der Gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention von psychischen Störungen nach Arbeitsunfällen“ gibt die DGUV Hinweise zum Umgang mit solchen Traumata.

Sie ist kostenfrei über info@dguv.de zu bestellen oder steht unter: www.dguv.de/Medien zum Download bereit.

Aus dem Unfallgeschehen Mit Daumen Trafosammelschiene berührt

Arbeitsauftrag. Zwei Monteure sollten Kabelanschlussarbeiten an einer Niederspannungsverteilungsanlage vornehmen. Die betreffenden Sammelschienen waren freigeschaltet worden. Der hintere Teil der Anlage mit den Trafo-Sammelschienen blieb unter Spannung und wurde zum Arbeiten in der Nähe mit isolierenden Tüchern abgedeckt.

Unfallhergang. Nach Abschluss der Arbeiten wollten die Monteure die Schraubverbindungen der Kabelanschlüsse noch einmal nachziehen. Um auch an die Verbindungen im unteren Anschlussraum zu gelangen, legte sich

einer der Monteure auf den Boden. Im weiteren Verlauf muss er seine „ungünstige“ Position gewechselt haben und ein nicht vollständig abgedecktes Teil der Anlage berührt haben (Bild 1).

Er trug zu diesem Zeitpunkt auf einer Hand einen Leder-Stulpenhandschuh, den er vor Ort gefunden hatte. So ergab sich eine Körperdurchströmung vom Daumen der einen ungeschützten Hand, mit der er an ein aktives Teil gekommen sein muss und dem Unterarm oberhalb der anderen Hand.

Sein Kollege bemerkte die Körperdurchströmung und versuchte den Verunfallten aus der Anlage zu ziehen. Da er keine isolierenden Hilfsmittel einsetzte, begab er sich selbst in Gefahr. Die Hilfsversuche waren jedoch erfolglos, sodass er doch die Anlage freischaltete.

Erst mit Eintreffen der Werksfeuerwehr konnte der Verunfallte geborgen werden. Eine Wiederbelebung, auch vom später eintreffenden Notarzt fortgesetzt, war jedoch nicht möglich.

Unfallanalyse. Die nachträgliche Unfalluntersuchung zeigte eine Reihe von Fehlern bei der Durchführung der Arbeiten. Dem Verunfallten war scheinbar die mögliche Gefährdung bewusst, die ihn bei seinen Arbeiten im unteren Schaltraum erwartete. Sonst hätte er sich nicht den (eigentlich völlig ungeeigneten) Lederhandschuh angezogen. Letztlich war auch der Bewegungsraum für Arbeiten in der Nähe völlig unzureichend und die Anlage hätte vorher vollständig freigeschaltet werden müssen (TRBS 2131 Abschnitt 4 und BGV A3 § 7).

J. Jühling